



öffentlich

Sitzungsdatum: 16.05.19

Drucksachen-Nr.: VI/1120

Beschluss-Nr.: 721/39/19

Beschlussdatum 16.05.19
m:

Gegenstand: Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Veränderungssperre Nr. 22 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127 „Areal nördlich des Reitbahnwegs“

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister Hauptausschuss
 Betriebsausschuss Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	04.04.19	13	-	-	-	verwiesen
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	08.04.19 16.04.19	5	-	5	-	
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen,						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	25.04.19	12	-	1	-	verwiesen
Stadtvertretung	16.05.19	31	0	3	0	beschlossen

Neubrandenburg, 06.03.19

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie
- des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

Für die Fläche des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 127 „Areal nördlich des Reitbahnwegs“ wird eine Veränderungssperre erlassen (Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Veranlassung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Areal nördlich des Reitbahnwegs“ dient der Sicherung einer Trasse für eine städtische Hauptverkehrsstraße, der städtebaulichen Neuordnung des Gebietes nördlich (Freiraumnutzungen) und südlich (bauliche Nutzungen) der Trasse sowie der Neuordnung der verkehrlichen Erschließung der Teilflächen.

Dieses Planungsziel kann durch verbindliche Bauleitplanung gesichert werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist notwendig, um Einzelvorhaben zu steuern, die grundsätzlich nach § 34 BauGB zulässig wären, aber den Zielen der städtischen Verkehrsplanung widersprechen oder eine städtebaulich ungeordnete Entwicklung befördern würden.

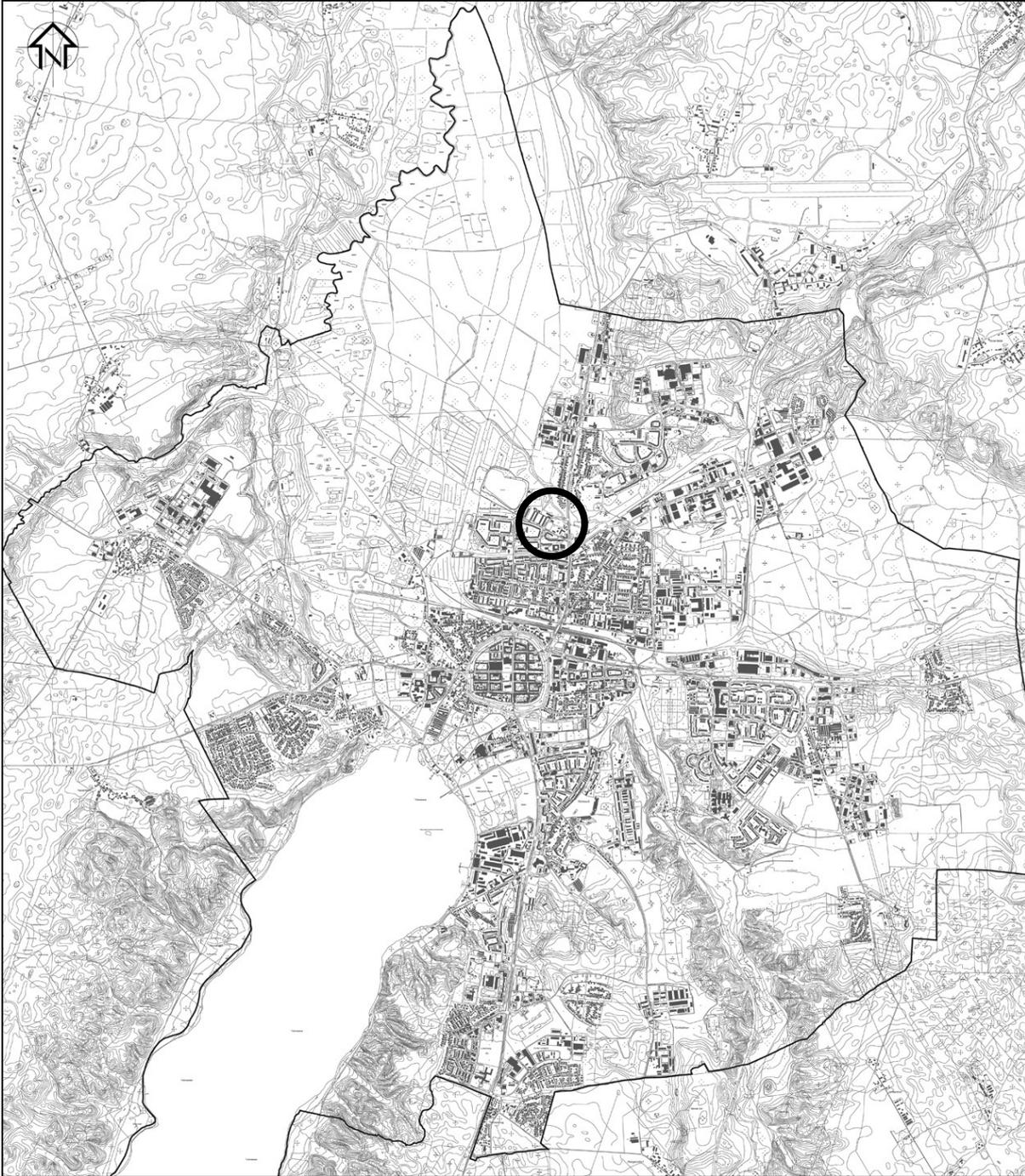
Der Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre Nr. 22 soll dazu dienen, dass alle Nutzungsänderungs- und Bauanträge, die während der Planaufstellung eingereicht und genehmigt werden, in Übereinstimmung mit den formulierten Planungszielen stehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB möglich sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB bewirkt, dass bauplanungsrechtlich relevante Bauvorhaben (§ 29 BauGB) und der Abbruch baulicher Anlagen unzulässig sind. Darüber hinaus dürfen auch erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Diese Ausnahme wird regelmäßig erteilt werden müssen, wenn die mit dem Bebauungsplan geplanten Regelungen nicht berührt werden. Im konkreten Fall heißt dies, dass für alle Bauvorhaben bzw. wertsteigernden Veränderungen, die nicht mit der Planung und dem Bau der städtischen Hauptverkehrsstraße im Zusammenhang stehen, eine Ausnahme zu erteilen ist. Es ist nicht möglich, die Veränderungssperre auf derartige Fälle zu begrenzen. Die Sperre gilt für alle Vorgänge im Geltungsbereich der Veränderungssperre. Die Erteilung der Ausnahme erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Bauaufsichtsbehörde und ist nicht extra kostenpflichtig.

Übersichtsplan 1 zur DS VI/1120



STADT NEUBRANDENBURG

Veränderungssperre Nr. 22 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127
„Areal nördlich des Reitbahnwegs“

